

BAUMGÄRTNER, Ingrid, Rezension zu: HEIDECKER, Karl (Hg.), Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society, Turnhout 2000, in: Das Historisch-Politische Buch 51 (2003) S. 146-147.

177 Karl Heidecker (Ed.): *Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society*. 253 S., Brepols Publishers, Turnhout (Belgium) 2000, 50,-€.

Der anregende, aus Treffen in Utrecht und Leeds 1999 entstandene Sammelband liefert spannende Beiträge zur aktuellen Erneuerung der Diplomatik, bei der die Dokumente als kulturelle Konstrukte wahrgenommen werden. Die von Karl Heidecker in der Einleitung entworfenen Fragen richten sich auf Ursachen, Funktion und Gebrauch von Schriftlichkeit, auf die Veränderungsprozesse beim Niederschreiben von Urkunden und auf die Überlieferungsformen. Der erste von vier Abschnitten widmet sich dem Schreibprozeß, insbesondere Schreibern, Auftraggebern und Empfängern im sozialen Kontext. Mark Mersiowsky plädiert nach einer ausführlichen Forschungsgeschichte für eine Neubewertung karolingischer Herrscherurkunden, indem er einen Perspektivenwechsel weg von der königlichen Autorität hin zum Einfluß des Empfängers vorschlägt. Einen wichtigen Mosaikstein im Forschungsstreit um Bedeutung und Effektivität der Schriftlichkeit in der Reichsverwaltung liefert Philippe Depreux mit der Analyse königlicher Bestätigungen von Besitztausch (8. bis 10. Jahrhundert), deren sorgfältig ausgearbeitetes Formular eine weite Verbreitung nahelegt. David Postles betrachtet englische Urkundentexte des 12. und 13. Jahrhunderts als Ausdruck der sozialen Erfahrungen, die niedere Laien im Umgang mit Schrift und Recht machten, wobei den nur schwer identifizierbaren Schreibern eine wichtige Vermittlerrolle bei der Fixierung lokaler Diskurse zukam. Das unter dem Einfluß des kanonischen Rechts stehende Vordringen der Schriftlichkeit in österreichischen Gerichtsverfahren des 14. und 15. Jahrhunderts veranschaulicht Herwig Weigl für Gebiete unter herzoglicher und städtischer Verwaltung, indem er die Entwicklung vom Ergebnisprotokoll zur exakten Aufzeichnung der Verfahrensschritte durch Parteien oder Richter nachzeichnet. Der zweite Teil untersucht, in Auseinandersetzung mit Michael Clanchys Thesen zum Entstehen der Laienschriftlichkeit in England (1066-1307) aus der Bürokratisierung, die Gründe für das Anwachsen der Urkundenproduktion für einzelne nord- und osteuropäische Regionen. Die Beiträge beleuchten den Wandel dokumentarischer Formen und Funktionen von einer kirchlichen Vorherrschaft, speziell der neuen Orden, zur stärkeren Beteiligung von Fürsten und Königen. In Polen erfolgte diese Intensivierung, so Anna Adamska, infolge der sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen des 13. Jahrhunderts (vor 1200 nur 71 Urkunden), während in Böhmen, gemäß Ivan Hlaváček, die österreichischen Besitzungen und Kontakte der Herzöge den Prozeß beschleunigten. Die Reorganisation in den Grafschaften Holland und Seeland führt Eef Dijkhof vor allem auf das starke Wirtschaftswachstum der Städte und die praktischen Interessen der Bevölkerung zurück. Für Schottland hingegen verweist Dauvit Broun auf die wachsende Autorität des Königs, die lokale Machtstrukturen überlagerte und zur Suche nach königlicher Protektion im 13. Jahrhundert anregte. Der dritte Teil zur Aufbewahrung von Urkunden erforscht, ausgehend von Peter Johaneks Thesen zum Zusammenhang von Rechtsfunktion und Überlieferung der verschiedenen Urkundentypen, die Organisation des archivalischen Gedächtnisses. Für das Karolingerreich demonstriert Georges Declercq in Auseinandersetzung mit Patrick Gearys Ansatz nicht nur das unterschiedliche Vorgehen im Osten und Westen, sondern insbesondere die Auswirkungen individueller Entscheidungsstrategien von Äbten, Bischöfen oder Archivaren, die damit auf anstehende Kirchen- und Verwaltungsprobleme reagierten. Das zunehmende Streben, ein-

mal erhaltene Rechte zu dokumentieren, kann Laurent Morelle anhand der konkreten Überlieferungssituation in drei Klöstern der Kirchenprovinz Reims aufzeigen. Und Alexander Hecht belegt anhand der Rekonstruktion des Traditionsbuches des Klosters Reichersberg im 13. Jahrhundert die Notwendigkeit, den kodikologischen Kontext als wichtigen Teil der handschriftlichen Tradition zu beachten. Der letzte Abschnitt widmet sich dem Gebrauch von Urkunden im Geflecht von Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die überzeugend als zwei komplementäre, nicht als zwei zeitlich einander ablösende Arten von Kommunikation bewertet werden. Für die norditalienische Gerichtsbarkeit erklärt Franz-Josef Arlinghaus schlüssig die Funktion von Schriftlichkeit zur Schaffung von Distanz einerseits zwischen den Konfliktparteien und andererseits zur Absonderung des Rechtsstreits vom städtischen Alltagsleben. Simon Teuscher enthüllt hingegen spätmittelalterliche Weistümer, die den Anschein von Mündlichkeit erwecken wollen, als bewußt hohes Alter vortäuschende Zusammenstellungen nach damals bereits verfügbaren schriftlichen Rechtsdokumenten. Insgesamt handelt es sich um eine außerordentlich gut gelungene Publikation, die an einige in der letzten Zeit eröffnete Diskurse fundiert und kreativ anknüpft, um die Ergebnisse anhand weiterer Fallbeispiele zu überprüfen und zu ergänzen. *Ingrid Baumgärtner*